

Richtline – Auslagenerstattung des LSBB e. V.

– Anlage zur Finanzordnung –

1. Allgemeines

- 1.1 Für alle Auslagen gilt der Grundsatz der Sparsamkeit.
- 1.2 Die im Folgenden aufgeführten Sätze sind Höchstbeträge; sie müssen in der Abrechnung nicht ausgeschöpft werden
- 1.3 Größere Auslagen sind umgehend, d. h. 14 Tage nach Veranstaltung, kleinere Auslagen halbjährlich zum 20. Juni und 20. Dezember abzurechnen.

2. Maßnahmen aus Drittmitteln

- 2.1 Soweit Auslagen für Maßnahmen anfallen, die nach besonderen Bewilligungsbedingungen Dritter abgerechnet werden, sind sie getrennt abzurechnen. Die Bewilligungsbedingungen haben Vorrang vor dieser Regelung; es gelten die niedrigeren Sätze.

3. Sachliche Auslagen

- 3.1. Sachliche Auslagen für die Wahrnehmung der Funktion werden nach Belegvorlage erstattet, ggf. ist ein Eigenbeleg zu erstellen.
- 3.2. Bei Porto- und Telefonkosten genügt eine einfache Aufstellung.

4. Reisekosten

- 4.1 Bahnkosten werden in Höhe des Tarifs 2. Klasse einschließlich Zuschläge (z. B. für Sitzplatzreservierungen) erstattet. Mögliche Ermäßigungen sind zu nutzen.
- 4.2 Kosten für den öffentlichen Personennahverkehr werden in der angegebenen Höhe erstattet. Bei der Nutzung eines Pkw werden je km 0,30 EUR erstattet. Es sind möglichst Fahrgemeinschaften zu bilden.
- 4.3 Als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung wird ein Tagegeld gezahlt. Die Höhe des Tagegeldes bemisst sich nach der Verpflegungspauschale zur Abgeltung tatsächlich entstandener, für die Wahrnehmung der Funktion veranlasster Mehraufwendungen im Inland nach dem Einkommensteuergesetz.
- 4.4 Erhalten Funktionäre ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, werden von dem zustehenden Tagegeld für das Frühstück 20 Prozent und für das Mittag- und Abendessen je 40 Prozent des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag einbehalten.
- 4.5 Besteht zwischen der Wohnung und der Dienststätte nur eine geringe Entfernung, wird das Tagegeld nicht gewährt.
- 4.6 Das Übernachtungsgeld für eine notwendige Übernachtung ohne Beleg beträgt pauschal 20,00 EUR. Höhere Übernachtungskosten werden gegen Vorlage des Belegs erstattet. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind gem. 4.4 zu kürzen.

- 4.6** Für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln wird kein Übernachtungsgeld gezahlt. Für die Dauer von Veranstaltungen werden Tage- und Übernachtungsgelder nicht gezahlt, wenn vom Ausrichter freie Unterkunft und Verpflegung gewährleistet wird. Die Einladungen bzw. deren Ablichtungen der Ausrichter ist der Abrechnung beizufügen.

5. Sitzungsgeld

- 5.1** Für Tagungen des LSBB e. V., bzw. für die Teilnahme an Tagungen im Auftrag des Präsidiums des LSBB e. V., wird ein Sitzungsgeld von täglich 25,00 EUR gezahlt. Das betrifft u. a. Präsidiums- und Spielkommissionssitzungen, Kreistagungen, Sitzungen des DSB, der DSJ, LSB sowie weitere Kongresse.

Beschluss des Präsidiums des LSBB e.V. vom 28. Oktober 2011.

Aktualisiert durch Präsidiumsbeschluss vom 14. Februar 2014 sowie vom 15. Februar 2020, 29. April 2024.

Neufassung vom 12. Oktober 2025.

Diese Regelungen traten am selben Tag in Kraft